

03.10.88

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Misch-
futtermitteln

KOM(88) 303 endg.; Ratsdok. 6904/88

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß
 - die EG-Kommission um eine ständige Fortentwicklung der Analysemethoden zur quantitativen Feststellung der Einzelkomponenten im Mischfutter bemüht ist und
 - die Richtlinie diesem Kenntnisstand jeweils angepaßt wird;

...

Ausgeliefert am 4. OKT. 1988

- eine Klarstellung des Artikels 5 c dahingehend erfolgt, daß die Angaben über die Ausgangserzeugnisse obligatorisch sind; die jetzige Formulierung in Artikel 5 c Nummer 1 läßt auch den Schluß zu, daß Angaben über die Ausgangserzeugnisse nicht notwendig sind.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die quantitative Angabe der Gehalte der Ausgangserzeugnisse bei Mischfuttermitteln für Nutztiere auch weiterhin freiwillig möglich ist.

Die Formulierung des Artikels 5 c Nummer 2 des Richtlinienvorschlags erlaubt die quantitative Angabe der Ausgangserzeugnisse bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, verbietet dies aber bei Mischfuttermitteln für Nutztiere.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin darauf hinzuwirken, daß

- bei ernährungsbedingten Krankheiten geeignete Hinweise auf der Verpackung erlaubt werden (Artikel 5 e, drittes Tiet),
- die Ausgangserzeugnisse für Mischfuttermittel für Nutztiere der Zulassung oder einer Registrierung unterworfen werden (Artikel 8 ist entsprechend anzupassen).

Gesundheitsbezogene Werbeaussagen sind auch nach dem deutschen Futtermittelrecht verboten. Eine Ausnahme besteht insoweit nur bei ernährungsbedingten Krankheiten; dies ist zum Beispiel bei Futtermitteln mit diätetischer Wirkung von Bedeutung.

Eine Auflistung der Ausgangserzeugnisse erscheint erforderlich, weil nur auf diese Weise eine Gemengteilangabe bei Mischfuttermitteln einen zuverlässigen Auskunftswert hat.